

Interview mit Peter Baumgartner, Stellvertretender Kommandant der Kantonspolizei Bern

Das nachfolgende Interview wurde im Mai 2016 schriftlich durchgeführt.

humanrights.ch: Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Anhaltung und Personenkontrolle gem. Art. 215 StPO durchgeführt wird?

Peter Baumgartner: Ein konkreter Tatverdacht wird nicht vorausgesetzt. Allerdings erfolgen die Kontrollen nur, wenn ein gewisser Anfangsverdacht vorliegt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist.

Werden Personen wegen Verdachts auf illegalen Aufenthalt kontrolliert?

Werden Ausländer im Rahmen von Art. 215 StPO aufgrund einer möglichen Straftat (bspw. Verkauf von Drogen, Einbruchdiebstahl, aggressives Betteln) kontrolliert, können gleichzeitig Abklärungen zum Aufenthaltsstatus erfolgen. Gezielte Kontrollen wegen rechtswidrigen Aufenthalts erfolgen jedoch hauptsächlich im Rahmen von geplanten Aktionen an dafür bekannten Plätzen und Räumlichkeiten (bspw. Bordelle).

Gibt es interne Richtlinien für die Polizeibeamten und – Beamtinnen zu Polizeikontrollen nach Art. 215 StPO?

Konkrete Richtlinien betreffend Kontrollen im Zusammenhang mit rechtswidrigem Aufenthalt gibt es nicht. Es besteht jedoch beispielsweise ein kantonaler Verhaltenskodex. Dabei sind die Mitarbeitenden unter anderem verpflichtet, die Interessen des Kantons Bern zu wahren und ihre Aufgaben gegenüber der Bevölkerung und dem Arbeitgeber verhältnismässig, rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ zu erfüllen.

Welche Verdachtsmomente existieren für eine Kontrolle wegen Verdachts auf illegalen Aufenthalt?

Die Kontrollen wegen Verdachts auf rechtswidrigen Aufenthalt erfolgen nicht ohne Anfangsverdacht. Die Schweiz verfügt über eine sehr heterogene Bevölkerung, weshalb eine Überprüfung wegen Verdachts auf rechtswidrigen Aufenthalt nicht auf einzelne äusserliche Merkmale beschränkt wird.

Kann die Hautfarbe (oder Ethnie) oder vermutete Herkunft neben anderen Verdachtsmomenten als Kriterium für die Auswahl der Person herangezogen werden?

Entscheidende Kriterien für eine Kontrolle sind grundsätzlich Verhalten und Aufenthaltsort einer Person. Unsere Mitarbeitenden sind gehalten, stets die gesamten Umstände mit einzubeziehen und im Falle einer Kontrolle professionell, d.h. unter Beachtung der

Menschenwürde ([Art. 9 Kantonsverfassung](#)), der Rechtsgleichheit ([Art. 10 KV](#)) und der Persönlichkeitsrechte ([Art. 12 KV](#)) dem Angehaltenen gegenüber aufzutreten. Merkmale wie Hautfarbe, Kleidung, Haare und Sprache können in diesem Kontext herangezogen werden, sind aber im Gesamtzusammenhang zu würdigen und für sich alleine nicht ausschlaggebend.

Welche Verdachtsmomente existieren für die Kontrolle wegen Verdachts auf „verdeckte Straftaten“ wie insbesondere Drogenhandel?

Der Drogenhandel (Kokain- und Heroinhandel) wird bei uns bekanntermassen durch Personen aus verschiedenen westafrikanischen Ländern, teilweise Nordafrika sowie aus Osteuropa, vor allem Albanien, dominiert. Entsprechend wird an bekannten Umschlagplätzen der Fokus auf Personen gelegt, welche den entsprechenden Herkunftsländern angehören könnten. Einbrecherbanden hingegen entstammen statistisch belegbar öfters aus Osteuropa. Kriminaltouristen u.a. aus Rumänien und Moldawien fallen dabei besonders auf. Bei Kontrollen in Wohnquartieren wird somit das Augenmerk vermehrt auf diese Gruppierungen gelegt. Dabei erfolgt eine Anhaltung, wie bereits oben erwähnt, nicht alleine aufgrund der Hautfarbe/Ethnie, sondern aufgrund weiterer Kriterien wie bspw. beobachtetes Verhalten, Transportmittel, Kleidung und Sprache.

Darf die Hautfarbe (oder Ethnie) oder vermutete Herkunft neben anderen Verdachtsmomenten als Kriterium für die Auswahl der Person herangezogen werden?

Die Hautfarbe oder vermutete Herkunft darf keinesfalls das alleinige Kriterium für eine Kontrolle sein. Hierfür setzt sich die Kantonspolizei Bern ein. Unsere Mitarbeitenden sind gehalten, immer die gesamten Umstände zu betrachten und gestützt darauf zu entscheiden, ob sich eine Anhaltung rechtfertigt. Personen aus den oben genannten Länder, welche sich bei einem Drogenumschlagplatz verdächtig verhalten (bspw. Absprechen mit Drogensüchtigen), werden mit einer Kontrolle rechnen müssen. Die vermutete Herkunft allein soll und darf aber nicht Grund für eine Anhaltung sein.

Was sind Ihrer Meinung nach die Ursachen für diskriminierendes ethnisches Profiling und welche Massnahmen werden ergriffen?

Diskriminierende oder willkürliche Kontrollen erfolgen aus unserer Sicht hauptsächlich aus mangelnder Erfahrung und Kenntnisse. Deshalb legt die Kantonspolizei Bern grossen Wert auf die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich. Beschwerden wegen Racial Profiling sind bei der Kantonspolizei Bern zwar eingegangen, glücklicherweise waren bisher jedoch nur Einzelfälle tatsächlich darunter zu subsumieren. In den jeweiligen Fällen blieb die Kantonspolizei Bern nicht untätig und ergriff die notwendigen Massnahmen.

Welche Massnahmen unternimmt die Polizei konkret zur Bekämpfung von ethnischem Profiling?

Die Kantonspolizei Bern steht in regelmässigem Austausch mit verschiedenen Organisationen wie der Berner Informations- und Beratungsstelle ggfon und dem Swiss African Forum (SAF). Zurzeit ist auch ein weiteres gemeinsames Projekt mit einer Organisation in Planung. Bei diesen Massnahmen geht es zum einen um den Aufbau von Beziehungen und zum anderen um die Vermittlung von Wissen, damit Missverständnisse vermieden werden können. Im letzten Jahr war die Kantonspolizei Bern beispielweise am

Swiss African Cultural Festival mit einem Infostand präsent. Weiter nahm eine Mannschaft der Kantonspolizei Bern am Swiss African Football Cup teil.

Gleichzeitig werden die Mitarbeitenden immer wieder sensibilisiert, dass die Würde jedes Menschen zu beachten ist und alle Menschen gleichermassen zu behandeln sind, unabhängig davon, welches Verhalten ihnen entgegengebracht wird. Im weiteren fördert die Kantonspolizei Bern eine gute kulturelle Durchmischung ihrer Angestellten, was ebenfalls dazu beitragen soll, die Kenntnisse und Akzeptanz der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu stärken und Racial Profiling zu verhindern. Schliesslich kann die Kantonspolizei Bern willkürliches oder diskriminierendes Verhalten mittels personalrechtlicher Massnahmen ahnden.

Gibt es einen speziellen Fokus in der Polizeiausbildung?

Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern werden sowohl im Rahmen ihrer Ausbildung als auch später im Rahmen von internen und externen Weiterbildungen in rechtlichen Belangen und Psychologie geschult. Mitunter lernen sie auch den Umgang mit den verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Im Rahmen des Projektes ASPECT (Analysing Suspicious Persons and Cognitiv Training) werden zudem jedes Jahr Mitarbeitende der Kantonspolizei Bern konkret im Erkennen von verdächtigen Situationen und Personen ausgebildet. Dabei lernen sie, auf welche Verhaltensmuster besonders zu achten ist, und können schliesslich Mimik und Körpersprache, als zentrale Kriterien, richtig deuten.